

Fußballclub 1964 Oberauerbach e.V.

6660 Zweibrücken 15, den 29.06.1979

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13.11.1964 in Oberauerbach gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub 1964 Oberauerbach e.V.“.
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Fußballclub 1964 Oberauerbach e.V. hat seinen Sitz in Zweibrücken 15.
Er ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Zweibrücken unter der Nr. IV/28 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod, Ausschluß, oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

geändert siehe Seite 8ff

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen –vom Zugang des Bescheides gerechnet– beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand und
als Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn dies
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung z.B. Vereinsaushangtafel, Amtsblatt der Gemeinde oder persönlicher schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist bei 14 erschienenen Mitgliedern beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - dem Geschäftsführer
 - a) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Ressortleitern für
 - Jugendsport
 - Frauensport
 - Breiten- und Freizeitsport
 - Wettkampfsport
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Verwaltungsfragen
 - den Vertretern der Abteilungen
 - und 2 – 8 Beisitzern (*laut Satzungsänderung vom 15.07.1980 geändert von 6 auf 8 Beisitzer*)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt (§ 5.2).
4. Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungsmitgliedern gewählt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt
9. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendsport:
Jugendleiter, Jugendbetreuer
drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,
Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport,
Ressortleiter für Wettkampfsport
 - b) Breiten- und Freizeitsport:
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte,
Ressortleiter für Jugendsport,
Ressortleiter für Frauensport

- c) Wettkampfsport:
Spielleiter, die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben
oder deren Vertreter,
Ressortleiter für Jugendsport,
Ressortleiter für Frauensport
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft (z. B. Finanz- und Wirtschaftsausschuß, AH-Ausschuß).

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

geändert siehe Seite 8ff

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel bei mindestens 14 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den

Kindergarten Oberauerbach
Dietrich-Bonhoeffer-Platz
666 Zweibrücken 15

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Zweibrücken 15, den 29.06.1979

Niederschrift über die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen des FC 1964 e.V. Oberauerbach vom 26.11.1987

Versammlungslokal: Sportheim des FC 1964 e.V. Oberauerbach, Battweiler Str. 45,
6660 Zweibrücken 15

Versammlungsbeginn: 20.45 Uhr

Anwesende: 63

Stimmberechtigte: 62

Die Jahreshauptversammlung wurde vom 1. Vorsitzenden Gernhold Sieg mit der Begrüßung der Vereinsmitglieder eröffnet.

Nach der Begrüßung erstattete der 1. Vorsitzende den Geschäftsbericht. Diesem folgten die einzelnen Fachberichte:

Aktiver Spielbetrieb:	Trainer Günther Grub
Jugendabteilung:	Dieter Schließmeier
AH-Abteilung:	Karl-Heinz Rothhaar
Tennisabteilung:	Gernhold Sieg

Schatzmeister Paul Ziehl erstattete anschließend den Kassenbericht, wobei er von einer zufriedenstellenden Finanzlage sprechen konnte. Von den beiden Kassenprüfern Werner Hoffmann und Klaus Hellmann bekam Herr Ziehl eine einwandfreie Kassenführung bestätigt.

Danach wurde ein zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen, der eine Satzungsänderung zur Folge hat.

§ 4 wird wie folgt geändert:
jetziger § 4 wird Absatz 1
anzufügen ist Absatz 2

Absatz 2:
Neu aufgenommene Mitglieder der Tennisabteilung haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 15 wird wie folgt geändert:
Das Wort „vier“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Die Beiträge zur Tennisabteilung wurden von der Mitgliederversammlung rückwirkend ab 01.01.1986 beschlossen.

Beitragsgrundlage ist die bestehende Beitragstabelle

Alle Beschlüsse wurden jeweils einstimmig gefasst.

Danach wurde von der Versammlung ein Wahlausschuß gebildet. Diesem gehörten an:

- Kurt Stock
- Hans Schunck
- Harald Disque

Den Vorsitz im Wahlausschuß übernahm Kurt Stock. Nach der einstimmigen Entlastung des Gesamtvorstandes wurden Neuwahlen durchgeführt.

Hierbei wurden gewählt:

- | | |
|------------------|---|
| 1.Vorstand: | Fred Wolf, Schwarzwaldstraße 18, 6660 Zweibrücken 15
(einstimmig) |
| 2.Vorstand: | Günther Hoffmann, Am Schützenhaus 6, 6660 Zweibrücken 15
(einstimmig) |
| 3.Vorstand: | Albert Wolf, Seilbachstraße 5, 6660 Zweibrücken 15
(61 ja, 1 Enthaltung) |
| Geschäftsführer: | Klaus Hoffmann, Am alten Denkmal 1, 6660 Zweibrücken 15
(61 ja, 1 Enthaltung) |
| Schatzmeister: | Werner Hoffmann, Am alten Denkmal 1, 6660 Zweibrücken 15
(61 ja, 1 Enthaltung) |

Als Beisitzer wurden gewählt:

- Michael Keller
- Udo Stephan
- Jörg Westrich
- Michael Carius
- Erik Durez
- Willi Lißmann
- Hans Alt

Die Beisitzer wurden mit je 60 Stimmen gewählt.

Die Herren Paul Ziehl und Klaus Hellmann versehen das Amt des Kassenprüfers. Weiterhin wurde Michael Wolf einstimmig zum Platzwart gewählt.

Die Herren Günther Sieg und Norbert Getta wurden einstimmig zum Platzkassierer gewählt.

Der 1. Vorsitzende Fred Wolf bedankte sich bei den Anwesenden, wünschte der neuen Vorstandschaft viel Erfolg und schloß dann gegen 23.00 Uhr die Versammlung.

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen:

Fred Wolf
(1. Vorsitzender)

Klaus Hoffmann
(Geschäftsführer)